

Fachtagung „Neue Wege zur Qualifizierung / Ausbildung für  
Werkstattbeschäftigte“ 10. Februar 2010 in Sindelfingen

# AG B: Außenarbeitsplätze am Beispiel der Seniorenhilfe: Rahmenbedingungen, Probleme, Lösungen

*Michael Schumann, Abteilungseiter Fachdienst betriebliche Integration,  
Janet Grüning, Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung*

**LEBENS**HILFE  
Braunschweig 

## Themen der AG:

- Inhaltliche Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen
- Rahmenbedingungen/ Sichtweisen zu Außenarbeitsplätzen
- Erfahrungen mit Kooperationspartnern
- Akquise von Praktikumsplätzen: Fortbildungen der Fachkräfte zum Thema Akquise und zur Förderberatung (Budget für Arbeit, Eingliederungszuschüsse, Investitionshilfen etc.) z.B. durch BV der Lebenshilfe oder BAG -UB
- Fachdienststruktur als gute Voraussetzung zur Durchführung der Maßnahme
- Haftungsfragen/ Kooperationsvertrag
- Mitbestimmungsfragen (Einbindung des BR im Seniorenheim)
- Fördernde- und hemmende Faktoren für Werkstattbeschäftigte
- Arbeit mit externen Kooperationspartnern
- Problematik: Abzug von „Leistungsträgern“ aus der Werkstatt
- Wagen neuer Schritte als Voraussetzung für einen Wandel in der Behindertenhilfe (siehe UN Konvention, Teilhabegedanke des SGBIX etc.)

## Sichtweisen zu ausgelagerten Arbeitsplätzen:

(vgl. auch: Ergebnisse einer Studie :THIEL, H.: Ausgelagerte Arbeitsplätze der Werkstatt für behinderte Menschen in Hamburg .)

- Präsenz von Begleitung und Betreuung sind Voraussetzung für mutige Schritte der Beschäftigten
- Übergangsmöglichkeit in ein reguläres Arbeitsverhältnis
- Arbeitgeber schätzen die Kontinuität und die Zuverlässigkeit, die Gewissenhaftigkeit und das Qualitätsbewusstsein
- 50 % der Lohnanteilskosten sind auf die Ausgleichsabgabe anrechenbar
- Keine Verdrängung regulärer Arbeitsverhältnisse
- Entscheidend ist das Wollen der leitenden Ebene

## Sichtweisen zu ausgelagerten Arbeitsplätzen:

- langfristige Trainingsmöglichkeiten für Werkstatt-Beschäftigte, um ihnen die Adaption an den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.
- Beibehalten des Beschäftigungsverhältnisses auf dem ausgelagerten Arbeitsplatz, weil dies das höchste Maß der erreichbaren Normalität ist.
- Vergabe von Aufträgen an die WfbM's, die sinnvoller Weise nur als „Inhouse-Dienstleistung“ zu erbringen sind

## Sichtweisen zu ausgelagerten Arbeitsplätzen

- 40 % der Werkstattbeschäftigten äußern Interesse an ausgelagerten Arbeitsplätzen
- 14 % eignen sich für Einzelarbeitsplätze
- Hohe Arbeitszufriedenheit
- 88 % der Beschäftigten möchten dauerhaft auf ihren Außenarbeitsplatz bleiben
- Wichtig ist ein differenziertes Angebot und ein deutliches Eintreten der Werkstattleitung

**Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bei der Errichtung von Außenarbeitsplätzen** (vgl. *Martin Schafhausen Fachanwalt für Sozial und Arbeitsrecht, Frankfurt 2008*)

- Berufliche Rehabilitation verlässt „geschützten Bereich“ der Werkstatt
- Sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht Erweiterung der Teilnahme am Arbeitsleben
  - Kontakt zur Werkstatt bleibt bestehen
  - Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen des Außenarbeitsplatzes
- Auch rechtliche stärkere Einbindung in das Erwerbsleben

## § 5 Arbeitsbereich WVO

(4) Der Übergang von behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern, insbesondere auch durch die Einrichtung einer Übergangsgruppe mit besonderen Förderangeboten, Entwicklung individueller Förderpläne sowie **Ermöglichung von Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika und durch eine zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen...**

Nach Ziffer 4.3.3, 2. Spiegelstrich, b) WE/BAGüS kommen auch „weitergehende Maßnahmen“ in Betracht, die einem **dauerhaften Einsatz** eines Werkstattbeschäftigten auf einem Außenarbeitsplatz nahe kommen

## Beteiligungsrechte des Betriebsrats im aufnehmende Betrieb – Wahlberechtigung im aufnehmenden Betrieb?

- § 7 Satz 2 BetrVG:  
„Werden Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers zur  
Arbeitsleistung überlassen, so sind diese wahlberechtigt, wenn sie  
länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden.“
- Jede Form des Drittpersonaleinsatzes bei gespaltener  
Arbeitgeberstellung, nicht nur Arbeitnehmerüberlassung
- Maßgeblich ist die Eingliederung in den aufnehmenden Betrieb  
und die (zumindest teilweise) Weisungsunterworfenheit dort
- Jedoch nicht wählbar in den Betriebsrat

## Beteiligungsrechte des Betriebsrats im aufnehmende Betrieb - Werkstattbeschäftigte als Arbeitnehmer des aufnehmenden Betriebes?

- § 5 Abs. 1 BetrVG: keine Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis zur Werkstatt
- BAG zur Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung – „**Ein-Euro-Job**“, Urteil v. 26.09.2007 – 5 AZR 857/06: Es besteht ein öffentlichrechtliches Rechtsverhältnis, „Ein-Euro-Jobber“ sind keine Arbeitnehmer des Betriebes, in dem sie tätig werden
- § 5 Abs. 2 Ziffer 4 BetrVG: Tätigkeit auf dem Außenarbeitsplatz dient in erster Linie nicht dem Erwerb, sondern die Beschäftigung „*vorwiegend zur Heilung, Eingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung*“ des Werkstattbeschäftigten erfolgt

## Beteiligung des Werkstattrates

- §§ 4, 5, 7 WMVO
- **Allgemeine Aufgaben**, z.B. Überwachung der Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen usw., insbesondere die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften
- **Initiativrecht** auf Schaffung von Außenarbeitsplätzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 WMVO)
- **Unterrichtungspflicht** auch bei Versetzung auf Außenarbeitsplatz - § 7 Abs. 1 Nr. 1 WMVO

- Die Beteiligung des Betriebsrats im aufnehmende Betrieb ist Chance und nicht zusätzliches Hindernis der Tätigkeit von Werkstattbeschäftigten auf einem Außenarbeitsplatz.  
So wie das Gespräch mit (potentiellen) Außenarbeitgebern gesucht werden muss, sollte auch der Betriebsrat in solche Gespräche eingebunden werden.

**Kontakt:**

Lebenshilfe Braunschweig  
gemeinnützige GmbH  
Kaiserstraße 18, 38100 Braunschweig

Michael Schumann  
Leiter Fachdienst Betriebliche Integration  
Janet Grüning  
Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung

fon           0531. 4719-103  
fax           0531. 4719-143  
mobil        01520. 92229-01  
mail:        michael.schumann@lebenshilfe-braunschweig.de  
web:         www.lebenshilfe-braunschweig.de